

**8860/AB**  
**= Bundesministerium vom 16.02.2022 zu 8982/J (XXVII. GP)** bma.gv.at  
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.888.788

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8982/J-NR/2021

Wien, am 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 16.12.2021 unter der **Nr. 8982/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kürzung der Mittel für den Insolvenzentgeltfonds in Krisenzeiten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3**

- *Mit wie vielen Insolvenzen rechnen Sie für das Wirtschaftsjahr 2022?*
- *In welchen Wirtschaftssektoren werden diese Insolvenzen in den Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit im Wirtschaftsjahr 2022 stattfinden?*
- *Wie viele Arbeitsplätze werden durch diese Insolvenzen im Wirtschaftsjahr 2022 gefährdet werden bzw. ganz wegfallen laut Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit?*

Die aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere die unerwartet starke wirtschaftliche Erholung, lassen kein intensives Insolvenzgeschehen für das Jahr 2022 erwarten. Die Verlängerung der COVID-Kurzarbeit und des Verlustersatzes bis Ende März 2022 werden die Unternehmen zudem weiterhin mit Liquidität versorgen. Unter der Annahme des Auslaufens der meisten COVID-19-Hilfen im Laufe des Jahres 2022 und der 1. Ratenzahlungsphase seitens der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Finanzämter ist für 2022 eine Normalisierung des Insolvenzgeschehens auf dem Niveau der Jahre 2019 und 2020, jedoch keine Insolvenzwelle zu erwarten.

Relevante Größe für die Gebarung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) ist dabei die Zahl der zu erwartenden Insolvenzentgeltfälle. Für das Jahr 2022 wird mit rund 20.000 Antragsstellerinnen und Antragstellern auf Insolvenzentgelt gerechnet. Im langjährigen Durchschnitt sind in jedem Sicherungsfall (=insolvente Firma) 9,2 Antragsstellerinnen und Antragsteller zu verzeichnen. Rechnerisch ergeben sich daher rund 2.200 Insolvenzen für das Jahr 2022. Jedoch sind Sicherungsfälle nicht mit Insolvenzen im Sinne der Insolvenzordnung gleichzusetzen. Nach § 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) gilt die Insolvenzentgeltsicherung nicht nur in eröffneten Insolvenzen und bei nicht eröffneten Insolvenzanträgen, sondern auch z.B. bei Löschungen nach dem Firmenbuchgesetz oder im Falle der Überschuldung des Nachlasses eines Einzelunternehmers.

Die Betrachtung der vergangenen 15 Jahre zeigt, dass die Bereiche Marktdienstleistungen (ÖNACE G-N), Bauwirtschaft (ÖNACE F) und Sachgütererzeugung (ÖNACE C) zu rund 90% das Insolvenzgeschehen bestimmen. Die Marktdienstleistungen weisen den größten Anteil der Entgeltsicherungsfälle auf, gefolgt von der Bauwirtschaft und der Sachgütererzeugung.

Über den weiteren Verlauf der Insolvenzverfahren und damit verbunden über den Erhalt bzw. Verlust von Arbeitsplätzen in den von Insolvenz betroffenen Unternehmen liegen dem Bundesministerium für Arbeit keine Prognosen vor.

#### Zur Frage 4

- *Wie begründend Sie, dass mit einer Reduktion der Mittel des Insolvenzentgeltfonds dennoch eine ausreichende Krisenvorsorge getroffen werden kann?*

Wie bereits in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung ausgeführt, ist gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 IESG der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuss ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt. Diese Situation ist aktuell gegeben.

#### Zur Frage 5

- *Wie wurden die Mittel des Insolvenzentgeltfonds in den Jahren 2020 und 2021 auf dem Kapitalmarkt angelegt?*

Primäre Aufgabe des IEF ist es, die Existenzsicherungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Unternehmensinsolvenzen direkt betroffenen sind, durch die Übernahme der offenen arbeitsrechtlichen Ansprüche, zu gewährleisten. Der IEF ist daher gesetzlich verpflichtet, stets über die ausreichende Liquidität zu verfügen, um auch im Falle des Auftretens einer Großinsolvenz diese Aufgabe erfüllen zu können. Das

Veranlagungsmanagement des IEF unterliegt dabei sehr strengen Bedingungen und wird engmaschig durch die Aufsichtsgremien und -organe auf Basis einer restriktiven Veranlagungsrichtlinie mit folgenden Vorgaben kontrolliert.

- Erlaubte Instrumente sind ausschließlich Geldmarktveranlagungen (Termineinlagen) und Anleihen.
- Sehr kurze maximale (Rest)-Laufzeit von 18 Monaten.
- Zulässige Partner sind in Österreich tätige Banken und österreichische Anleiheemittenten mit Rating im Investmentgrade-Bereich.
- Je Emittent sind – abhängig vom Rating und den Kundeneinlagen – maximal € 100 Mio. an Gesamtveranlagungsvolumen festgelegt. Bei einem einzelnen Emittenten dürfen nicht mehr als 25 % der vorhandenen Gesamtmittel des IEF veranlagt werden.
- Anleihen dürfen maximal 25 % Anteil am Veranlagungspotfolio haben.
- Zinssätze sind im Vorhinein als Fix-Zinssatz oder als variable Verzinsung auf Basis eines offiziellen Geldmarktreferenzsatzes (z.B. 3-Monats-EURIBOR) zu vereinbaren.

Derzeit sind etwa 98 % des Veranlagungspotfolios des IEF in Geldmarktveranlagungen und rund 2 % in Anleihen veranlagt. Maximal rund 11 % der Gesamtliquidität liegen aktuell bei einem Bankinstitut. Sämtliche Veranlagungslimits sind und wurden bis dato richtlinienkonform eingehalten.

#### Zur Frage 6

- *Bei welchen Bank- und Finanzinstituten wurden die Mittel des Insolvenzentgeltfonds in den Jahren 2020 und 2021 angelegt?*

In den Jahren 2020 und 2021 hat die IEF-Service GmbH bei nachstehenden Bank- und Finanzinstituten finanzielle Veranlagungen getätigert:

- Austrian ANADI Bank
- BAWAG
- BKS Bank AG
- BTV
- Bank Burgenland AG
- Hypo Niederösterreich
- Hypo Tirol
- Hypo Vorarlberg
- Kommunalkredit Austria AG
- RBI AG
- RLB NÖ-Wien
- RLB OÖ

- RLB Tirol
- Schellhammer & Schattera
- Sparkasse Kärnten
- UniCredit Bank Austria AG
- Volksbank Wien AG

### Zu den Fragen 7 und 8

- *Kam es insbesondere zur Zahlung von Negativzinsen an die Bank- und Finanzinstitute?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Bank- und Finanzinstituten?*

Bis März 2021 konnte die IEF-Service GmbH durch effizientes Veranlagungsmanagement Negativzinszahlungen und/oder Verwahrentgelte vermeiden. Ab April 2021 fiel aber auf dem Zahlungsverkehrskonto bei der BAWAG ein Verwahrentgelt iHv minus 0,5 % mit einem Freibetrag von € 7 Mio. an. Analog dazu konnten ab diesem Zeitpunkt Neuveranlagungen infolge des bestehenden Marktumfeldes (z.B. Leitzinssatz der EZB bei 0,0 %, Einlagenzinssatz für Banken bei der EZB minus 0,5 %, negative Euribor-Referenzzinssätze bereits seit 2015) nicht mehr zu positiven Zinssätzen platziert werden, wenngleich die Veranlagungszinssätze teilweise erheblich besser ausfielen als das Verwahrentgelt auf dem Zahlungsverkehrskonto bei der BAWAG.

Im Jahr 2021 fielen bis einschließlich drittem Quartal folgende Verwahrentgelte bzw. Negativzinsen (Zinsaufwände) an:

Institut	Art	Betrag in €
BAWAG	Verwahrentgelt Zahlungsverkehrskonto	251.001,03
BKS	negative Verzinsung für Veranlagung	5.710,66
BTW	negative Verzinsung für Veranlagung	1.736,11
Hypo NÖ	Verwahrentgelt für Veranlagung	271,97
RLB OÖ	Verwahrentgelt für Veranlagung	55.451,80
Unicredit Bank Austria	Verwahrentgelt für Veranlagung	307.249,14
<b>Summe</b>		<b>621.420,71</b>

### Zu den Fragen 9 bis 11

- *Wann steht eine Neu- bzw. Wiederbestellung der Geschäftsführung des Insolvenzentgeltfonds an?*

- *Stimmt es, dass im Ministerbüro, dem Generalsekretariat des BMA bzw. der zuständigen Sektion bereits Vorbereitungen getroffen werden, um einen Wechsel in der Geschäftsführung des Insolvenzentgeltfonds umzusetzen?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem „Personalpaket“?*

Die Funktionsperiode einer der beiden Geschäftsführer endet mit 14. Februar 2022. Es ist daher gemäß §§ 1 und 2 Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz 1998) eine Ausschreibung der Funktion vorzunehmen. Diese Ausschreibung ist in der „Wiener Zeitung“ sowie in der Tageszeitung „Der Standard“ bereits erfolgt. Die fristgerecht einlangenden Bewerbungen werden in weiterer Folge gesichtet, die Eignungskriterien erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber zu einem Hearing eingeladen und die bestgeeignete Kandidatin oder der bestgeeignete Kandidat zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt werden.

Auch in der Vergangenheit wurde bei Auslaufen der jeweiligen Funktionsperioden der einzelnen Geschäftsführer bzw. der einzelnen Geschäftsführerinnen eben diese Vorgangsweise gewählt. Der Bestellung für eine neue Funktionsperiode ging immer die öffentliche Ausschreibung der Funktion voran.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

